Landkreis Leipzig

Beschluss 2008/009-1

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2008/009-1
am:		
Gremium: Kreistag	Aktenzeichen:	
Sitzung:	Vorlage-Nr.:	2008/009-1/1
Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig Konstituierende Sitzung	Datum:	27.08.2008
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

Beschlussgegenstand

Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreisbehindertenbeirates im Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

vorbehaltlich der Wirksamkeit der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig, die als Anlage beigefügte "Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreisbehindertenbeirates im Landkreis Leipzig".

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreisbehindertenbeirates im Landkreiskreis Leipzig

§ 1 Aufgabe

(1)

Der Kreisbehindertenbeirat berät den Kreistag zur Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen. Er befasst sich vorrangig mit Behindertenpolitik auf Kreisebene und deren Auswirkung auf die Gemeinden und Städte des Landkreises Leipzig.

(2)

Der Kreisbehindertenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er versteht sich als Interessenvertretung der behinderten Menschen im Kreisgebiet und der hier ansässigen Verbände.

(3)

Der Kreisbehindertenbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere auch mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Behindertenarbeit und Behindertenpolitik im Landkreis Leipzig. Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge leitet er dem Kreistag oder dem Landrat zu. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

(1)

Der Kreisbehindertenbeirat hat 14 Mitglieder,

- a) 7 Kreisräte des Kreistages oder an deren Stelle in der Behindertenarbeit erfahrene oder interessierte Männer und Frauen, wobei mindestens zwei der Mitglieder Kreisräte sein müssen (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die Fraktionen des Kreistages.)
- b) 5 Vertreter der im Landkreis wirkenden Verbände, die sich mit Behindertenarbeit beschäftigen,
- c) 2 an Behindertenarbeit interessierte Bürger.

(2)

Für jedes Mitglied des Kreisbehindertenbeirates ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

(3)

Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates und ihre Stellvertreter müssen wahlberechtigt gemäß § 14 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung zu den Kreiswahlen im Landkreis Leipzig sein.

§ 3 Bestellung von Mitgliedern und Stellvertretern

(1)

Der Kreistag bestellt die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter für die Dauer seiner Wahlperiode.

(2)

Bezüglich der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter gemäß § 2 Abs. 1 b haben die dort benannten Verbände, die sich mit Behindertenarbeit beschäftigen, ein Vorschlagsrecht.

(3)

Die Bestellung der Beiratsmitglieder gemäß § 2 Abs. 1b und c kann durch den Kreistag jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Vorsitz

(1)

Der Kreisbehindertenbeirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt den Kreisbehindertenbeirat gegenüber dem Kreistag, der Kreisverwaltung und der Öffentlichkeit.

- (2) Der Vorsitzende muss als Mitglied der im Beirat vertretenen Verbände, die sich mit Behindertenarbeit beschäftigen, tätig sein.
- (3) Der Vorsitz im Beirat unterliegt bei Neuwahl dem Rotationsverfahren. Er wird ebenfalls für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Auf Beschluss des Beirates ist ein Vorsitzwechsel während der Berufungsperiode möglich.
- (4)
 Bis zur Wahl eines Vorsitzenden werden dessen Aufgaben von den Mitgliedern wahrgenommen.

§ 5

Der Kreisbehindertenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden. Er legt deren Tätigkeitsbereiche und Kompetenzen fest.

§ 6 Sitzungen

(1)

Der Kreisbehindertenbeirat tritt zusammen

- auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder,
- auf Verlangen des Vorsitzenden,
- auf Empfehlung des Landrates
- auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses im Kreistag,
- mindestens zweimal im Kalenderjahr.
- (2)

Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die Zulassung der Öffentlichkeit bedarf eines vorherigen Beschlusses des Kreisbehindertenbeirates.

- (3) Einmal im Jahr findet eine erweiterte Beiratssitzung unter Einbeziehung der Stellvertreter der Mitglieder des Beirates statt.
- Der Vorsitzende des Kreisbehindertenbeirates lädt zu den Sitzungen die Mitglieder des Beirates schriftlich ein, im Regelfall mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

(5)

Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig – Zugang mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin – zuzusenden, so dass sich die Mitglieder damit vertraut machen können.

§ 7 Beschlussfassung

- (1)
 Der Kreisbehindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und die Hälfte der berufenen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Zu Tagesordnungspunkten, die auch nach intensiver Beratung kontrovers bleiben, soll der Kreisbehindertenbeirat auf Beschlüsse verzichten. Im Protokoll wird die weitere Verfahrensweise festgelegt.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Kreisbehindertenbeirates wird ein Protokoll gefertigt, welches allen Mitgliedern übergeben wird.
- (2)
 Das Protokoll enthält die Beschlüsse und andere Beratungsergebnisse sowie die Namen der anwesenden Personen.
- (3) Über die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen wird durch den Kreisbehindertenbeirat entschieden.
- (4)
 Der Beirat entscheidet durch Beschluss, durch welches Beiratsmitglied das Protokoll gefertigt werden soll.

§ 9 Entschädigungsregelung

- Die Tätigkeit der Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates ist ehrenamtlich.
- Die Entschädigung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises.

§ 10 Änderungen / Inkrafttreten

(1) Änderungen der Ordnung des Kreisbehindertenbeirates bedürfen der Beschlussfassung des Kreistages.

(2)

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Ordnung zur Bildung und Arbeit des Kreisbehindertenbeirates im Muldentalkreis" vom 07.12.2000 einschließlich deren Änderungen vom 29.11.2001 und vom 12.05.2005 außer Kraft.

Borna, den 27.08.2008

Gez.

Dr. Gerhard Gey Landrat - Siegel -